

Welche Folgekosten hat die Kernenergie, und inwieweit wird durch Rückstellungen dafür vorgesorgt ?

von Klaus Tägder

e-mail Klaus.Taegder@energie-fakten.de

Hier die Fakten - vereinfachte Kurzfassung

Aufwendungen für die nukleare Entsorgung einer kerntechnischen Anlage treten bei zeitintensiven Entsorgungsvorgängen zum Teil erheblich nach dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung (z. B. Endlagerung abgebrannter Brennelemente) und im Fall der Stilllegung (Abriss) nach Beendigung des Anlagenbetriebes auf. Die Betreiber kerntechnischer Anlagen wurden daher atomrechtlich verpflichtet, finanzielle Vorsorge für sämtliche

künftigen Entsorgungsverpflichtungen bis hin zur Stilllegung der Anlage in Form von Rückstellungen zu treffen. Die Rückstellungen unterliegen der ständigen Kontrolle der für Handelsbilanzen, Steuerbilanzen und für Atomrecht verantwortlichen Organe. Rückstellungen sind wirtschaftlich verursachter Aufwand und als solcher – im Fall der Kernkraftwerke – im Strompreis berücksichtigt. Die Betreiber sind nach Handels- und Steuerrecht

berechtigt, das so erwirtschaftete Kapital „arbeiten“ zu lassen. Dieser Umstand, in Verbindung mit der Höhe angesammelter Rückstellungen, führte bereits vor Jahren – auch auf EU-Ebene – zu politischen Diskussionen über die „Deponierung“ der Rückstellungen bis zu deren Bedarfszeitpunkt.

Welche Folgekosten hat die Kernenergie, und inwieweit wird durch Rückstellungen dafür vorgesorgt ?

von Klaus Tägder

e-mail Klaus.Taegder@energie-fakten.de

Hier die Fakten - Langfassung

1.) Rückstellungen sind von Unternehmen gebildete Finanzpolster für künftige Verpflichtungen, Verluste oder Aufwendungen, die weder hinsichtlich der finanziellen Höhe noch hinsichtlich des Eintrittszeitpunkts bestimmt sind. Das bedeutet, dass der Aufwand, der bereits vor dem jeweiligen Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde, nicht erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufwendungen (Ausgaben), sondern bereits im Zeitpunkt seiner wirtschaftlichen Verursachung erfolgswirksam (d. h. in der Gewinn- und Verlustrechnung) zu berücksichtigen ist. (Anm.: Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Atomgesetz, Handels- und Steuerrecht nennen die Voraussetzungen für Rückstellungen und regeln sie (vgl. übernächster Absatz))

Der Grund für Rückstellungen ist das Gläubigerschutzprinzip. Danach muss ein Unternehmen bei Eintritt einer zunächst noch ungewissen Verbindlichkeit über ausreichend Kapital verfügen, um seine Verpflichtungen zu dem späteren Zeitpunkt erfüllen zu

können, zu dem deren Höhe und Fälligkeit feststehen.

Rückstellungen müssen sowohl in der Steuerbilanz wie in der Handelsbilanz als wirtschaftlich verursachter Aufwand gewinn-mindernd angesetzt werden, obwohl – wie dargelegt – der Aufwand erst in späteren Wirtschaftsjahren zu tatsächlichen Ausgaben führt. Sie müssen eine Reihe steuer- und handelsrechtlicher Voraussetzungen erfüllen (vgl. § 5 Abs. 1 Einkommensteuergesetz - EStG - und § 249 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch – HGB).

2.) Die (öffentlich-rechtliche) Verpflichtung zur Rückstellung resultiert für die Betreiber kerntechnischer Anlagen aus dem Atomgesetz (AtG). Hiernach haben die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung, Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen, zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder zur endgültigen Stilllegung der Anlage die nach Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zu treffen (§ 7 Abs. 2 Ziffer 3 AtG). Fernerhin sind die beim Betrieb und bei der Stilllegung anfallenden radioaktiven Reststoffe entweder schadlos zu verwerten (z.B. Aufarbeitung) oder als radioaktive Abfälle (im Endlager) geordnet zu beseitigen (§ 9a Abs. 1 AtG).

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Verpflichtung obliegt den atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Bundesländer. Ob die Voraussetzung für die Rückstellungsbildung erfüllt ist, haben für die Handelsbilanz die jeweiligen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) zu kontrollieren. Für die Steuerbilanz erfolgt diese Kontrolle durch die Finanzverwaltung.

3.) Die für die Rückstellungen maßgeblichen Kosten der Entsorgung und Stilllegung setzen sich – im Fall der Kernkraftwerke – in folgender Weise zusammen:

- aus Kosten bei Wiederaufarbeitung (seit 01.07. 2005 dürfen abgebrannte Brennelemente (BE) nicht mehr den Wiederaufarbeitungsanlagen

LANGFASSUNG

- zugeführt werden), dazu zählen
- Lagerung der BE im Kernkraftwerk
 - Abtransport der BE
 - Wiederaufarbeitung der BE im Ausland
 - Rückführung verwertbarer Reststoffe (Uran, Plutonium)
 - Behandlung radioaktiver Abfälle im Ausland
 - Rücktransport radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung der BE
 - Zwischenlagerung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle im Inland
 - aus den Kosten bei direkter Endlagerung, dazu zählen
 - Lagerung der BE im Kernkraftwerk
 - Zwischenlagerung der BE am Kernkraftwerk-Standort und in den Zentrallägern inkl. Behälter
 - Abtransport der BE zur endlagergerechten Konditionierung
 - Konditionierung
 - Endlagerung der BE (Gebühren, die sich aus den künftigen Betriebskosten des Endlagers ergeben)
 - aus den Kosten der Entsorgung von Betriebsabfällen, dazu zählen
 - Konditionierung der Abfälle
 - Abfallbehälter
 - Transporte
 - Zwischenlagerung
 - Endlagerung der Abfallgebinde (Gebühren, die sich aus den künftigen Betriebskosten des Endlagers ergeben)
 - aus den Kosten für die Bereitstellung von Endlagern
 - Sämtliche bis zur Bereitstellung anfallenden Kosten sind auf der Basis der Endlagervorausleistungsverordnung von allen Abfallverursachern zu tragen.
 - aus den Kosten der Stilllegung
 - Die Höhe der zu erwartenden Kosten wird anhand von anlagentypischen Stilllegungsstudien ermittelt, die regelmäßig aktualisiert werden.
- 4.) Die in den Konzernbilanzen ausgewiesene Gesamthöhe der Rückstellungen, die von den Kernkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen für diese Entsorgungs- und Stilllegungsverpflichtungen gebildet worden sind, wird in der Drucksache 16/6303 des Deutschen Bundestages vom 07.09.2007 zum Stichtag 31.12. 2006 in Summe mit 27.388 Millionen Euro beziffert.
- 5.) Die Kosten für sämtliche Entsorgungs- und Stilllegungsvorkehrungen sind seit jeher im Strompreis eingerechnet; sie haben einen Anteil von knapp 0,3

Cent pro Kilowattstunde.

6.) Auf Grund der Rückstellungen in den Bilanzen steht den Unternehmen freies Kapital zur Verfügung. Sie können dieses – vereinfacht formuliert – auf ein Bankkonto legen, um es im gegebenen Zeitpunkt dort jederzeit abheben zu können. Sie können dieses Kapital aber auch wirtschaftlich arbeiten lassen, z. B. in anderen Unternehmen, an denen sie Anteile erwerben.

Die Verfügbarkeit der o. g. Milliardenbeträge und ihr Einsatz zum Erwerb anderer Unternehmen oder zur Beteiligung an ihnen haben auf nationaler wie EU-Ebene zu politischen Diskussionen geführt. Zum einen wird für wettbewerbspolitisch bedenklich gehalten, wenn Elektrizitätsunternehmen sich mit Beteiligungen in anderen Sparten betätigen. Zum anderen werden Zweifel an der krisensicheren Anlage der Gelder geäußert. Es muss ja gewährleistet sein, dass zu dem späteren Zeitpunkt der Fälligkeit eingegangener Verpflichtungen (für die die Rückstellung gebildet wurde) die entsprechenden Mittel auch verfügbar sind.

Die Diskussionen, insbesondere über Fondslösungen, haben zwar an Brisanz verloren, abgeschlossen sind sie aber noch nicht.